

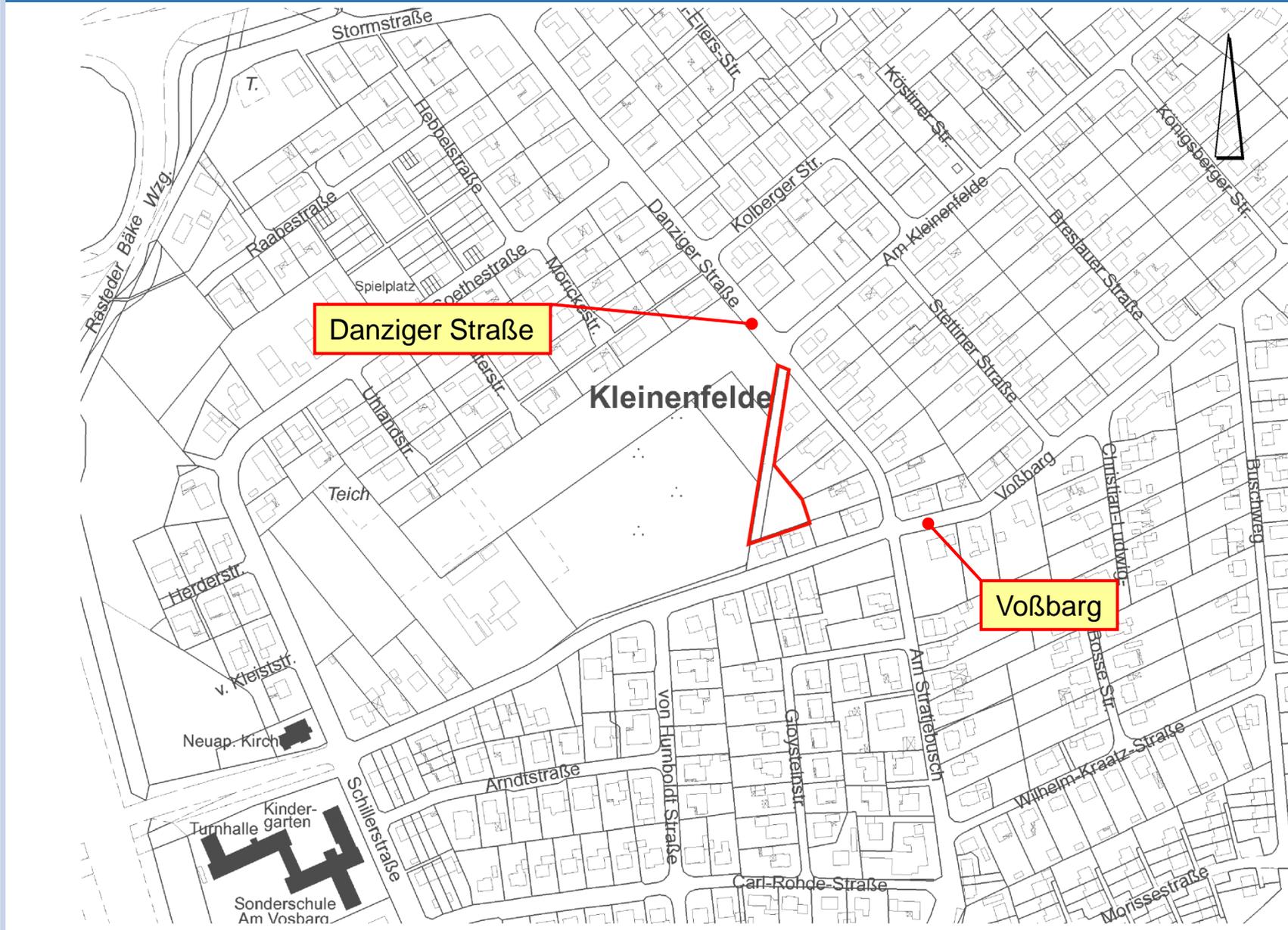


Gemeinde Rastede

8. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 9

"Voßbarg/ Danziger Straße"



Folgenutzung von Spielplätzen

Vorlage 2015/163 im November 2015

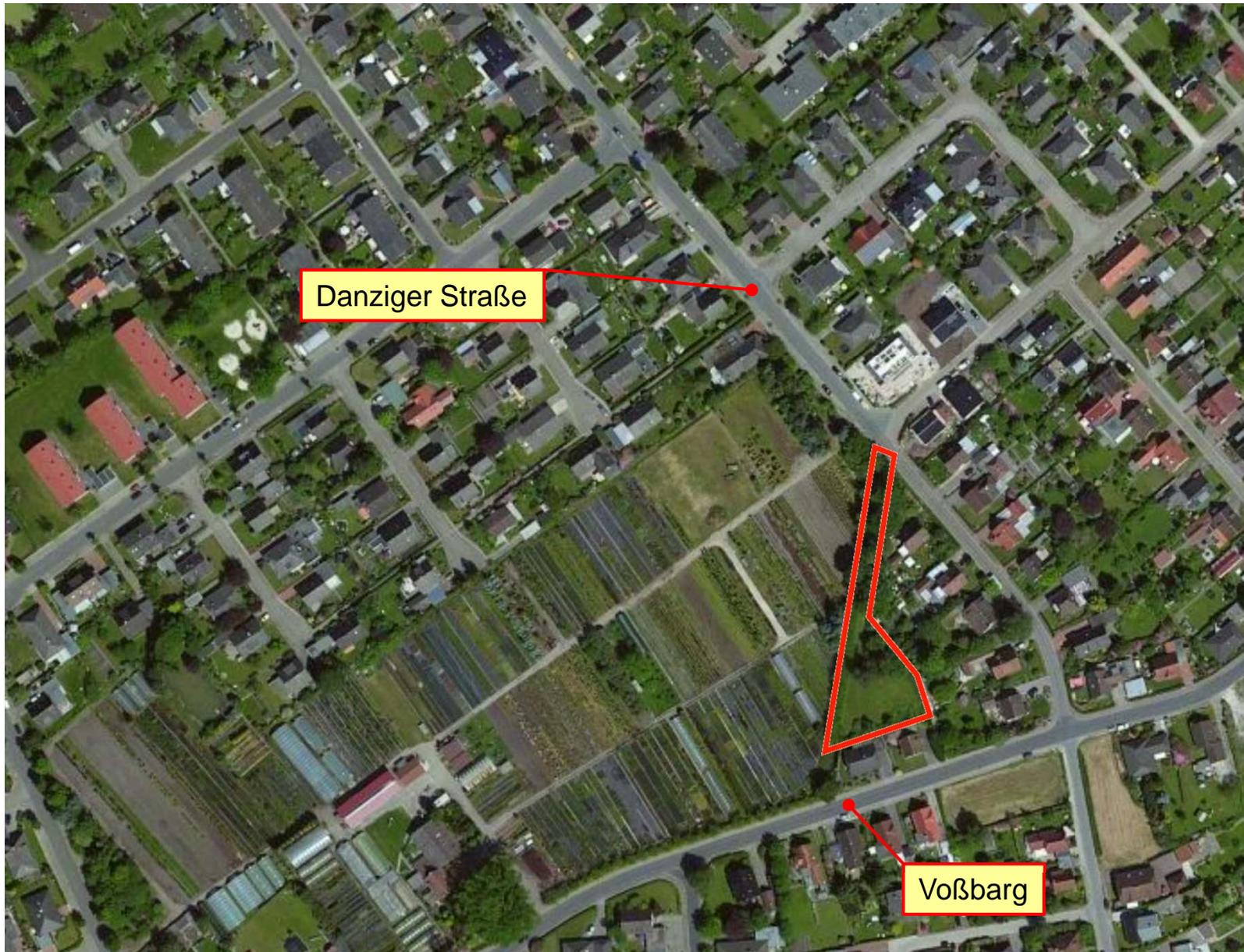
Beschlussvorschlag:

1. Die Grundstücke der Spielplätze Am Brook, Auf der Raade, Berneweg / Ollenberg, Eichendorffstraße, Voßbarg / Danziger Straße und Ziegelstraße sowie der Bolzplatz an der Sandbergstraße / Am Turm werden einer Wohnbebauung zugeführt.
2. Die jeweiligen Bebauungspläne werden geändert.

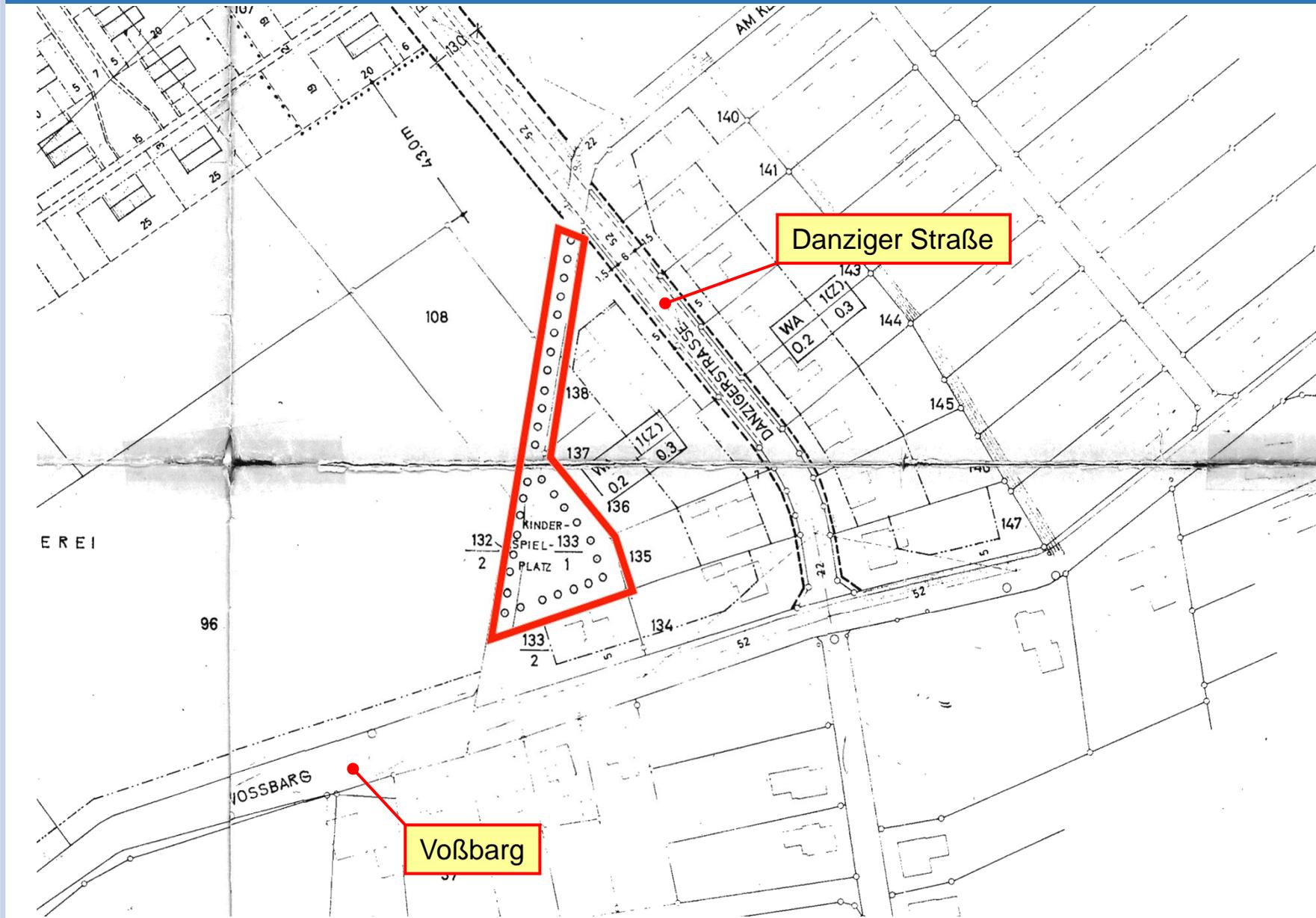


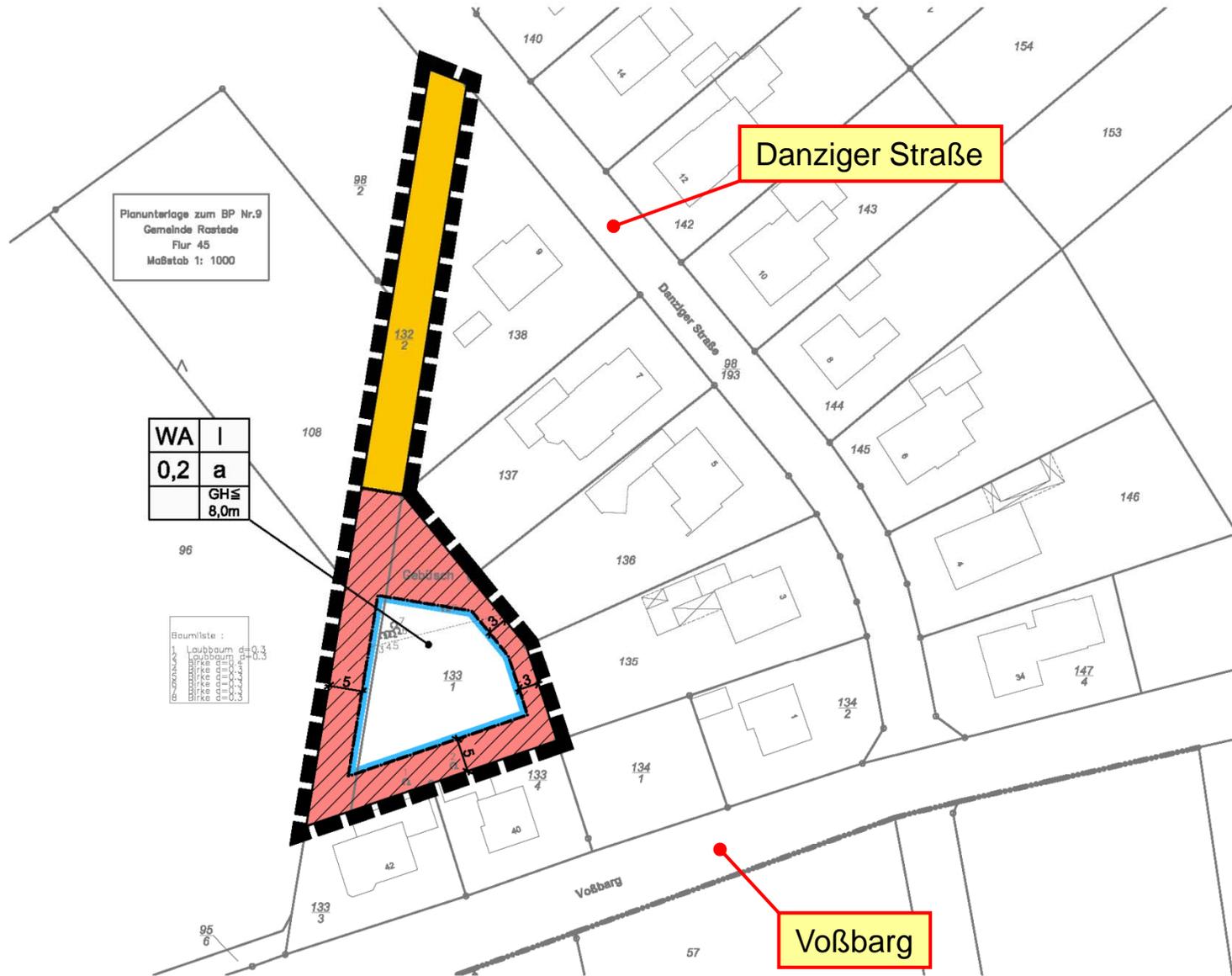
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	
Enthaltung:	
Ungültige Stimmen:	









1. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
2. Es gilt gemäß § 22 [4] BauNVO die abweichende Bauweise. Die abweichende Bauweise wird wie folgt definiert: Grundsätzlich gilt die offene Bauweise mit Grenzabstand, abweichend dazu wird festgesetzt, dass nur Gebäudelängen bis maximal 12 m zulässig sind.
3. Gemäß § 16 [2] BauNVO wird bestimmt, dass die Gebäudehöhe maximal 8,0 m betragen darf. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und die Oberkante der Straße Voßberg, gemessen am Fahrbahnrand.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.

2. Dachform und Dachneigung

Als Gestaltungsvorschrift wird festgelegt, dass die Dächer als symmetrisch geneigte Dächer mit gleich langen Dachseiten und in einer Neigung von mindestens 20° auszuführen sind.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

- Eingangsüberdachungen, Windfänge, vortretende Gebäudeteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Erker und Blumenfenster, soweit sie untergeordnet sind.
- Wintergärten,
- an der Traufseite eines Wohngebäudes errichtete Friesengiebel (Frontspieße) und Zwerggiebel mit einer Dachneigung von maximal 68°, sofern deren Firsthöhe sich dem Hauptdach unterordnet und die Giebelseite geringer als 50 % der Länge des Wohngebäudes ist.

3. Ergänzungsvorschlag: Glasierte und sonstige reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

